

Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Master of Education

(1) Der Zugang zum Master of Education hat zur Voraussetzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der die fachwissenschaftlichen Inhalte zur Lehre in den gymnasialen Unterrichtsfächern nach Abs. 4 vermittelt hat, oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule aus den Bologna-Signatarstaaten, in den Fächern nach Abs. 4, für die die Einschreibung und Zulassung zum Masterstudium beantragt wird, erworben hat und für den Masterstudiengang Master of Education besonders geeignet gemäß Abs. 5 ist. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Prüfungskommission des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS). Die positive Feststellung und die Zulassung sind auflösend bedingt bis zum Nachweis der noch fehlenden zusätzlichen Module durch die Bewerberin oder den Bewerber spätestens bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Prüfungsordnung des Master of Education, sofern die Prüfungskommission des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) mit der Feststellung der Eignung eine entsprechende Auflage verbindet.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber bereits mindestens 150 Anrechnungspunkte in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich erbracht hat. Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 5 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) Der Zugang ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt:

a) Mindestens eines der Studienfächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Spanisch, Chemie, Biologie oder Physik sein.

b) Weitere Studienfächer können Erdkunde, evangelische Religion, Geschichte, Griechisch, Informatik, Philosophie, Politik/Wirtschaft, Russisch, Sport sowie Werte und Normen sein.

c) Die Studienfächer Chemie, Biologie oder Physik müssen in Kombination mit einem der folgenden Studienfächer studiert werden: Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Spanisch, Chemie, Biologie oder Physik. Das Studienfach Informatik muss in Kombination mit dem Studienfach Mathematik studiert werden. Abweichend von Satz 1 ist die Kombination mit einem anderen Studienfach zulässig, sofern eine Ausnahmegenehmigung des niedersächsischen Kultusministeriums vorgelegt wird und das angestrebte Studienfach an der Universität Göttingen im Masterstudiengang „Master of Education“ angeboten wird.

(5) Die besondere Eignung besitzt, wer einen Bachelor-Abschluss oder gleichwertigen Abschluss oder eine gewichtete Note gemäß Absatz 2 mit der Note 2,5 oder besser nachweist. Abweichend von Satz 1 besitzt die besondere Eignung auch, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 22 Punkte erreicht:

a) Note des Bachelorabschlusses oder der gewichteten Note gemäß Absatz 2:

2,6 bis 2,51	10 Punkte
2,7 bis 2,61	9 Punkte
2,8 bis 2,71	8 Punkte
2,9 bis 2,81	7 Punkte
3,0 bis 2,91	6 Punkte
3,1 bis 3,01	5 Punkte
3,2 bis 3,11	4 Punkte
3,3 bis 3,21	3 Punkte
3,4 bis 3,31	2 Punkte
3,5 bis 3,41	1 Punkte
4,0 bis 3,51	0 Punkte

b) Besondere pädagogische Eignung: bis zu 21 Punkte.

Die besondere pädagogische Eignung nach lit. b) wird durch eine mündliche Zusatzprüfung nachgewiesen.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss in den beiden Studienfächern, für die sie oder er die Einschreibung und die Zulassung beantragt, sowie in dem Professionalisierungsbereich wenigstens 150 Anrechnungspunkte (Credits) nachweisen,

davon in einem der Studienfächer nach Abs. 4 mindestens 55 Anrechnungspunkte (Credits) und in einem anderen Studienfach nach Abs. 4 mindestens 40 Anrechnungspunkte (Credits).

(7) Als weitere Zugangsvoraussetzung müssen folgende Leistungen nachgewiesen werden:

- die fachdidaktischen Grundlagen in zwei Unterrichtsfächern im Umfang von mindestens 6 Anrechnungspunkten (Credits),
- die Grundlagen der Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 12 Anrechnungspunkten (Credits),
- ein erfolgreich absolviertes außerschulisches Praktikum von mindestens 4 Wochen
- ein erfolgreich absolviertes mindestens fünfwöchiges Schulpraktikum
- Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Russisch ohne den Sprachnachweis Russisch im Abiturzeugnis, deren Muttersprache nicht Russisch ist, müssen Sprachkenntnisse des Russischen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch den Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH 3. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache Niveau DSH 3 durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(9) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 2 als zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist bis zum Ende des Wintersemesters zu erbringen, für das die Einschreibung erfolgt, soweit sich aus dem Zulassungsbescheid nicht etwas anderes ergibt.